

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.11.1987

Geschäftszahl

87/18/0087

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0117/68 E 10. Juni 1968 RS 1

Stammrechtssatz

Aus der Vorschrift des § 5 Abs 2 StVO ergibt sich für die in Frage kommenden Personen die Verpflichtung, sich dem Alcotest zu unterziehen (=Bedienung des Gerätes) ansonsten diese Vorschrift sinnlos wäre. Die genannte Verpflichtung ergibt sich schließlich aus der Strafbestimmung des § 99 Abs 1 lit b leg cit.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1987:1987180087.X02